

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

- 1 Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 28.09.2022
- 2 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe
- 3 Bauantrag auf Errichtung eines Biogas-Gärrestebehälters und eines Fahrsilos auf dem Grundstück, Fl.Nr. 310, Gmkg. Westendorf (Unterfeld)
- 4 Bauantrag auf Anbau an ein best. Wohnhaus mit Doppelgarage und Pergola auf dem Grundstück, Fl.Nr. 629/1, Gmkg. Westendorf (Sudetenstr. 6)
- 5 Formlose Bauvoranfrage auf Errichtung eines Tiny-Hauses auf dem Grundstück, Fl.Nr. 117/8, Gmkg. Westendorf (Blankenburger Str. 1)
- 6 Rechnungslegung und Jahresabschluss nach Art. 102 GO
hier: Feststellung der Jahresrechnung 2021
- 7 Rechnungslegung und Jahresabschluss nach Art. 102 GO
hier: Entlastung der Jahresrechnung 2021
- 8 Ergebnis der Bündelausschreibung für Stromlieferverträge für die Lieferjahre 2023-2025
- 9 Berichterstattung zum aktuellen Stand der Baumaßnahme Umbau der Kindertagesstätte "St. Georg"
- 10 Berichterstattung zum Ausbau der Bachstraße
- 11 Kenntnisnahmen und Anfragen
 - 11.1 Bürgerversammlung am 17.11.2022
 - 11.2 Sondersitzung am 03.11.2022
 - 11.3 Radweg nach Ostendorf
 - 11.4 Nachfeier des 950-Jahre Jubiläum
 - 11.5 Asphaltierung der Straße Am Kornfeld
 - 11.6 Parksituation Riedstraße 20
 - 11.7 Anstecknadeln für Ehrungen

TOP 1 Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 28.09.2022

Sachverhalt:

Die öffentliche Sitzungsniederschrift vom 28.09.2022 wurde den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Einladung zur heutigen Sitzung übersandt.

Beschluss:

Das Gremium beschließt, die Sitzungsniederschrift in all ihren Teilen ohne Einwendungen zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 10 - Ja 10 - Nein 0

TOP 2 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe

Sachverhalt:

Erster Bürgermeister Herr Richter gibt bekannt, dass für die nachstehenden Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 28.09.2022 die Gründe der Geheimhaltung entfallen sind:

Nr. 3 Beschaffung von Schutzausrüstungen für die Freiwillige Feuerwehr Westendorf
hier: Änderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.04.2022

Nr. 5 Umbau und Erweiterung der Kindertagesstätte
hier: Auftragsvergabe bzw. Vergabeermächtigung zur Leistung eines Baukostenzuschusses samt Anschlussauflastung durch die LEW Verteilnetz GmbH

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 3 Bauantrag auf Errichtung eines Biogas-Gärrestebehälters und eines Fahrsilos auf dem Grundstück, Fl.Nr. 310, Gmkg. Westendorf (Unterfeld)

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt gemäß § 35 BauGB im Außenbereich, im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes, der das Grundstück als „landwirtschaftliche Fläche“ darstellt.

Ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Biogasanlage im Sinne der §§ 201 und 35 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 6 BauGB liegt vor. Das beantragte Gärrestelager sowie die Erweiterung der Fahr- siloanlage haben eine dienende Funktion für den landwirtschaftlichen Betrieb des Antragstellers und dienen auch zur Vorbereitung auf die Aussiedlung des Milchviehstalles. Laut Stellungnahme des AELF vom 29.09.2022 sind die Privilegierungsvoraussetzungen für das Vorhaben erfüllt.

Da darüber hinaus auch bauplanungsrechtlich nichts einzuwenden ist, ist das Vorhaben genehmigungsfähig.

Gemeinderätin Frau Pusch erkundigt sich, ob dies der endgültige Bauantrag ist, oder noch weitere Anlagen dazu gebaut werden. Der Bauherr Herr Sailer antwortet, dass der Gärrestebehälter als Speicher für die Rindergülle über den Winter benötigt wird. Im Sommer wird die Gülle über ca. 3 bis 4 Wochen in der Vorgrube gesammelt und anschließend auf die Felder ausgefahren. Da es jedoch im Winter ein gesetzliches Verbot zur Ausbringung gibt, muss genügend Kapazität zur Verfügung stehen um die Gülle zu speichern.

Beschluss:

Das Gremium erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 10 - Ja 9 - Nein 0 - persönlich beteiligt 1

Anmerkungen zur Abstimmung:

Gemeinderat Herr Markus Sailer hat auf Grund von persönlicher Beteiligung nicht an Beratung und Abstimmung teilgenommen (Art. 49 Abs. 1 GO).

TOP 4 Bauantrag auf Anbau an ein best. Wohnhaus mit Doppelgarage und Pergola auf dem Grundstück, Fl.Nr. 629/1, Gmkg. Westendorf (Sudetenstr. 6)

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Westlich der Bahnlinie Augsburg – Donauwörth – Südlich der Bahnstation Westendorf“, der das Grundstück als „allgemeines Wohngebiet (WA)“ gemäß § 4 BauNVO darstellt.

Das Vorhaben weicht von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab. Der Anbau überschreitet die Baugrenze, außerdem soll der Anbau eine Dachneigung von 24° anstatt der für Hauptgebäude Typ II festgesetzten 48° - 53° (Satteldach) erhalten. Die Pergola-Markise soll mit einem Pultdach mit ca. 7,5° Dachneigung (verstellbares Stoffdach) anstatt eines Satteldachs mit 48° - 53° Dachneigung (als Teil des Hauptgebäudes zu bewerten) ausgeführt werden.

Es wird angegeben, dass die Erteilung der beantragten Befreiungen für die Pergola-Markise städtebaulich vertretbar ist, da die Pergola-Markise von der Straßenseite aus nicht gesehen wird. Dieser Argumentation kann seitens der Verwaltung gefolgt werden.

Die Befreiung von der Baugrenze sowie für die geringere Dachneigung beim Anbau wurde im Rahmen einer formlosen Bauvoranfrage am 12.01.2022 vom Gemeinderat in Aussicht gestellt.

Die gemeindliche Stellplatzsatzung wird eingehalten. Zwar wurde die Garage nicht wie vom Gemeinderat am 12.01.2022 empfohlen versetzt, aber der Stellplatz in der Garagenzufahrt wurde umpositioniert, sodass es keinen „gefangenen Stellplatz“ mehr gibt.

Beschluss:

Das Gremium erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben.

Die Befreiungen für die Überschreitung der Baugrenze mit dem Anbau, für die geringere Dachneigung von 24° anstatt der für Hauptgebäude Typ II festgesetzten 48° - 53° (Satteldach) des Anbaus, sowie für die Pergola-Markise mit einem Pultdach mit ca. 7,5° Dachneigung (verstellbares Stoffdach) anstatt eines Satteldachs mit 48° - 53° Dachneigung, werden erteilt, da diese bauplanungsrechtlich und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vertretbar sind.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 10 - Ja 10 - Nein 0

TOP 5 Formlose Bauvoranfrage auf Errichtung eines Tiny-Hauses auf dem Grundstück, Fl.Nr. 117/8, Gmkg. Westendorf (Blankenburger Str. 1)

Sachverhalt:

Es wurde eine Anfrage für die Bebauung des Grundstücks mit der Fl.Nr. 117/8 Gmkg. Westendorf mit einem Tiny-Haus gestellt, das Vorhaben wird mit entsprechendem Bildmaterial vorgestellt.

Das Grundstück liegt gemäß § 34 BauGB i.V.m. § 5 BauNVO innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, in einem Dorfgebiet (MD), wo ein Vorhaben zulässig ist, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise (§ 22 BauNVO) und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

All diese Tatbestandsmerkmale werden mit dem geplanten Tiny-Haus, wie dargestellt, laut Ansicht der Verwaltung erfüllt. Da die Genehmigungsbehörde jedoch das Landratsamt bei einem späteren Bauantrag im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (Art. 59 BayBO) sein wird, wurde das Landratsamt (der Kreisbaumeister) um eine rechtsunverbindliche Stellungnahme gebeten, welche nachfolgend im Wesentlichen zitiert und im Original aufgezeigt wird:

„Die Baugestaltung als langgestreckter Holzverschalter Riegel kann grundsätzlich auf dem Baugrundstück im Rahmen des § 34 BauGB akzeptiert werden.

Es gibt allerdings deutlich attraktivere Tiny-/Modulbauhäuser mit Satteldächern, die sich bei uns im ländlichen Raum i. d. Regel deutlich harmonischer einfügen würden als Holzverkleidete Seecontainer.

Eine Kiste nur mit Holz zu verschalen ergibt noch keine gute Architektur...“

- Bildmaterial des Kreisbaumeisters zur Veranschaulichung werden dem Gremium aufgezeigt -

„Voraussetzung für eine Baugenehmigung ist aber in jedem Fall, dass uns der Bauherr und der EV, bzw. der Hersteller die **Einhaltung der Anforderungen nach dem GEG (Gebäudeenergiegesetz) nachweisen. Wir stellen hier keine Abweichungen in Aussicht. Im vorgelegten Grundriss sind nur die Innenmaße angegeben, die Außenwandstärke ist nicht angegeben.**

Die Einhaltung der Bauflucht ist erforderlich.“

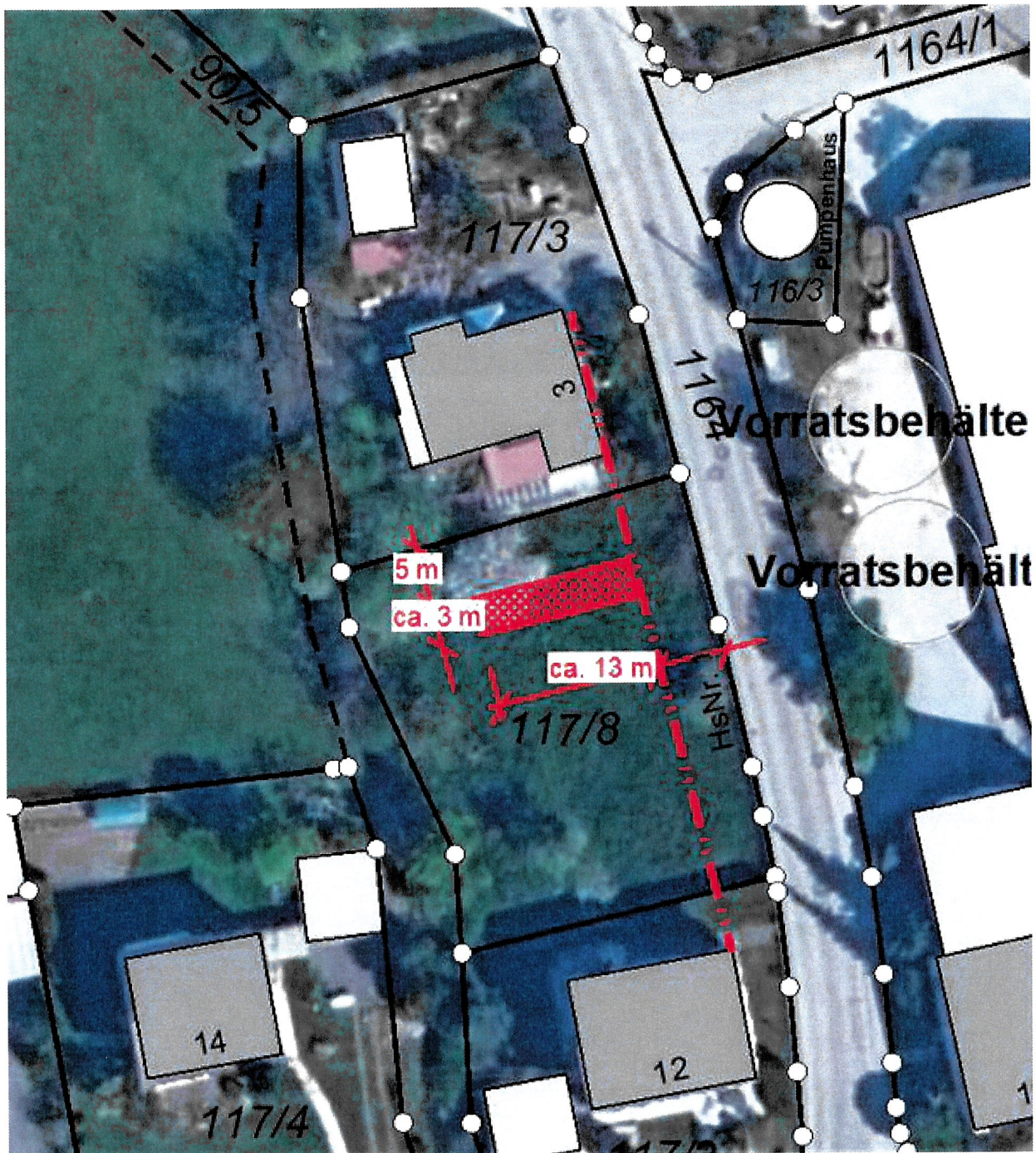
Der Kreisbaumeister hat eine Skizze hinsichtlich der Positionierung erstellt und dazu weitere Anregungen gemacht:

„Zur Nordgrenze habe ich 5 m Abstand vorgesehen, den Baukörper habe ich mit ca. 13 m x 3 m eingezeichnet. Abstand Giebelseite zur Straße 5,00 m.

Die Wertigkeit des im Luftbild erkennbare Baumes kann ich nicht beurteilen. Sollte es sich um einen erhaltenswerten Baum handeln, könnte der Baukörper auch noch etwas weiter nach Süden gerückt werden.

Die Einbettung der „Wohnstange“ in eine Streuobstwiese wäre sinnvoll, ebenso die Ausführung mit einem begrünten Flachdach.“

Niederschrift über die
12. Sitzung des Gemeinderates Westendorf
Öffentlicher Teil vom 19.10.2022



Das Gremium berät über die Holzverkleidung des Seecontainers. Die Verwaltung sieht dies unkritisch und bauplanungsrechtlich für nicht bedeutsam, da die Optik identisch mit der eines Holzgebäudes ist. Außerdem soll das Tiny-Haus nur über einen begrenzten Zeitraum aufgestellt werden, da die Bauherrin das Grundstück erst später bebauen möchte.

Insbesondere wird über die bauplanungsrechtlichen Ziele und Auswirkungen der möglichen Dachformen (Sattel-, Pult- und Flachdach) beraten. Die Verwaltung sieht das Flachdach kritisch. Aufgrund der deutlich geringeren Größe des Tiny-Hauses im Vergleich zu einem normalen Wohnhaus, könnte ein Flachdach möglich sein. Das Tiny-Haus wirkt optisch eher wie beispielsweise eine Garage.

Beschluss:

Das Gremium stellt das gemeindliche Einvernehmen für einen späteren Bauantrag auf Errichtung des Tiny-Haus, gemäß den Vorschlägen des Kreisbaumeisters mit E-Mail vom 05.09.2022 (insb. Lage), in Aussicht, solange die Erschließung gesichert ist.

Hinsichtlich der Holzverschalung des Seecontainers bestehen keine Bedenken.

Bei der Dachform kann ein Sattel- und ein Pultdach in Aussicht gestellt werden. Ein Flachdach kann auch in Aussicht gestellt werden, da ein Tiny-Haus optisch eher wie beispielsweise eine Garage als wie ein normales/übliches Wohnhaus wirkt.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 10 - Ja 9 - Nein 0 - persönlich beteiligt 1

Anmerkungen zur Abstimmung:

Gemeinderat Herr Markus Sailer hat auf Grund von persönlicher Beteiligung nicht an Beratung und Abstimmung teilgenommen (Art. 49 Abs. 1 GO).

**TOP 6 Rechnungslegung und Jahresabschluss nach Art. 102 GO
hier: Feststellung der Jahresrechnung 2021**

Sachverhalt:

Die Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse ergab im Wesentlichen keine Beanstandungen.

Einwendungen gegen den Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 werden auch nicht erhoben.

Die im Haushaltsjahr 2021 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Sitzungen des Gemeinderates erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Die zusammenfassende Prüfungsfeststellung des Rechnungsprüfungsausschusses ergab, dass die Jahresrechnung 2021, aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Prüfung durch den Gemeinderat festgestellt werden kann.

Beschluss:

Das Gremium beschließt gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Feststellung der Jahresrechnung 2021 mit folgenden Ergebnissen:

1.1 Feststellung des Ergebnisses (§79 KommHV-Kameralistik)

Einnahmen		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
1.1 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	3.314.215,95	4.509.329,38	7.823.545,33
1.2 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.3 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahr	-	0,00	0,00	0,00
1.4 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	-13.038,60	0,00	-13.038,60
1.5 Bereinigte Soll-Einnahmen	=	3.301.177,35	4.509.329,38	7.810.506,73
Ausgaben		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
1.6 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	3.301.177,35	4.509.329,38	7.810.506,73
darin enthalten				
Zuführung zum Vermögenshaushalt		238.282,20	-	238.282,20
Überschuss gem. § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	-	-	2.826.438,71	2.826.438,71
1.7 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.8 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.9 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.10 Bereinigte Soll-Ausgaben	=	3.301.177,35	4.509.329,38	7.810.506,73
Soll-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzüglich Zeile 1.10)		0,00	0,00	0,00

1.2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

1.2.1 Unerledigte Vorschüsse:	0,00 €
1.2.2 Unerledigte Verwahrgelder:	13.545,61 €

Abstimmungsergebnis: Anwesend 10 - Ja 10 - Nein 0

TOP 7 Rechnungslegung und Jahresabschluss nach Art. 102 GO hier: Entlastung der Jahresrechnung 2021

Sachverhalt:

Zweiter Bürgermeister Herr Schneider übernimmt den Vorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt.

Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO ist durch den Gemeinderat nach Feststellung der Jahresrechnung, durch Beschluss die Entlastung als förmlicher Abschluss des Rechnungslegungsverfahrens auszusprechen. Mit der Entlastung erkennt der Gemeinderat die Jahresrechnung in der vorliegenden Form an und übernimmt die Verantwortung für ihren Inhalt.

Die Entlastung bedeutet damit, dass haushaltswirtschaftliche und haushaltsrechtliche Beanstandungen nicht mehr erhoben werden können, beinhaltet aber keinen Verzicht etwaiger Schadensersatzansprüche.

Beschluss:

Zu den Jahresrechnungen der Gemeinde Westendorf für das Haushaltsjahr 2021 wird mit dem festgestellten Ergebnis die entsprechende Entlastung des Bürgermeisters und der Verwaltung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 10 - Ja 9 - Nein 0 - persönlich beteiligt 1

Anmerkungen zur Abstimmung:

Erster Bürgermeister, Herr Richter, darf wegen persönlicher Beteiligung gemäß Art. 49 GO nicht an der Beratung und Abstimmung zur Entlastung der Jahresrechnungen teilnehmen.

TOP 8 Ergebnis der Bündelausschreibung für Stromlieferverträge für die Lieferjahre 2023-2025

Sachverhalt:

Es wird auf die Sitzung vom 03.08.2022, TOP 3 Ö Bezug genommen. Das Ergebnis der Bündelausschreibungen für Stromlieferverträge der Firma KUBUS steht nun fest. Neuer Energielieferant für die Lieferjahre 2023 bis einschließlich 2025 ist demnach die Firma eins energie in sachsen GmbH & Co.KG. Der Arbeitspreis beträgt 42,2160 Cent/kWh.

Aufgrund der aktuellen Energiekrise sind die Preise extrem gestiegen. Beim bisherigen Stromlieferant der LEW belief sich der Arbeitspreis auf 4,98 Cent/kWh bzw. für Straßenbeleuchtungen auf 4,50 Cent/kWh, zzgl. einem Grundpreis von 35 € pro Jahr und je Lieferstelle. Aktuell hat die LEW für die kommenden zwei Jahre Stromlieferverträge mit 26,20 Cent/kWh bzw. für Straßenbeleuchtungen 25,90 Cent/kWh zzgl. einem Grundpreis von 35 € pro Jahr und je Lieferstelle angeboten. Die LEW hat sich jedoch an den Bündelausschreibungen nicht beteiligt.

Kommunen sind verpflichtet das Vergaberecht anzuwenden, sodass die Vergabe der Stromlieferverträge auszuschreiben ist. Dies ist durch die Teilnahme an den Bündelausschreibungen der Firma KUBUS auch folgerichtig geschehen. Eine direkte Vergabe an die LEW ist vergaberechtlich nicht möglich. Auch kann das aktuelle Angebot der LEW trotz günstiger Preise nicht berücksichtigt werden.

Die Rechnungsprüfung hat die direkte Vergabe an die LEW in der Vergangenheit auch bereits bemängelt und auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Vergaberechts hingewiesen.

Durch die Teilnahme an der Bündelausschreibung besteht folglich die Verpflichtung das Ergebnis verbindlich anzuerkennen, den Zuschlag hat der Energielieferant eins energie in sachsen GmbH & Co.KG erhalten, die Verträge sind automatisch zu Stande gekommen. Eine Zustimmung oder Beschlussfassung ist nicht mehr notwendig.

Die Gemeinde Westendorf verbraucht jährlich ca. 65.000 KW/h. Im Jahr 2020 handelte es sich um Kosten von rund 15.400 €. Das Gremium interessiert sich, wie hoch die Kosten für die Ausschreibung an die Firma Kubus waren. Der Vorsitzende wird darüber in der nächsten Sitzung berichten.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 9 Berichterstattung zum aktuellen Stand der Baumaßnahme Umbau der Kindertagesstätte "St. Georg"

Sachverhalt:

Es werden Fotos zum Umbau in der Kindertagesstätte gezeigt.

Folgende Entwicklungen haben sich seit der letzten Sitzung ergeben:

- Die Absturzsicherung im Treppenhaus wurde fertiggestellt, muss aber nochmal neugestaltet werden, weil die Sicherheit der Kinder bei dieser Art der Ausführung nicht ausreichend gegeben ist
- Die Lampen im OG haben sehr lange Lieferzeiten, es wurden provisorische Lampen eingebaut
- Die Innentüren im OG sind allesamt nicht mangelfrei eingebaut worden und müssen nun zum Teil sogar gänzlich ersetzt werden
- In der vergangenen Woche wurde mit dem Einbau der Küche im OG begonnen. Die Fertigstellung ist für KW 43 terminiert
- Die Toiletten im OG und im EG, einschließlich dem dazugehörigen Pritschelbereich, konnten bereits fertiggestellt werden

Es ist geplant, dass das gesamte OG ab Ende November voll für den regulären Kindergartenbetrieb zur Verfügung steht. Der Umzug der provisorischen Kita im ehemaligen VR-Gebäude ist für die Herbstferien angedacht. Die Fristverlängerung für die Förderung bis zum 31.12.2022 kann nicht eingehalten werden. Aktuell fehlen noch die Außenfassade und die komplette Wiederherstellung des in Mitleidenschaft gezogenen Baustellenbereichs. Mit Blick auf den Jahreslauf sind die erforderlichen Arbeiten hierzu wahrscheinlich erst im kommenden Frühjahr durchführbar.

Gemeinderat Herr Ziesenböck, dessen Firma sich zusammen mit einem Subunternehmer um die Holzfassade kümmert, gibt ebenfalls eine kurze Berichterstattung. Aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle gehen die Arbeiten langsamer voran als geplant, was wiederum zu Verschiebungen im Bauablauf führt. Um die Arbeiten anderer Gewerke im Außenbereich zu ermöglichen, wird das Gerüst zunächst abgebaut werden und später zum Einbau der Fensterbretter partiell wiederaufgebaut.

Bei der Regierung von Schwaben (Fördergeber) wird eine weitere Fristverlängerung beantragt.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 10 Berichterstattung zum Ausbau der Bachstraße

Sachverhalt:

Die Baustelle in der Bachstraße geht gut voran und liegt im Zeitplan. Der Asphalt der alten Straße konnte abgetragen werden und liegt nun im Gewerbegebiet, da dieser zunächst beprobt werden musste. Das Ergebnis liegt bereits vor, der Asphalt ist unbelastet und kann demnächst entsprechend entsorgt werden.

Wenn die Witterung passt, kann nächste Woche (KW 43) der neue Asphalt aufgetragen werden. Aktuell werden nur die Zufahrt zum Krautgartenweg und zum Birkenweg in die neue Bachstraße eingebunden. Aufgrund der noch ausstehenden Renaturierung des Schmütterles, werden die übrigen Grundstückszufahrten zunächst nur provisorisch gekiest.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 11 Kenntnisnahmen und Anfragen

TOP 11.1 Bürgerversammlung am 17.11.2022

Sachverhalt:

Die Bürgerversammlung findet am 17.11.2022 beim Schmidbaur statt. Die genaue Uhrzeit wird noch rechtzeitig bekanntgegeben.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 11.2 Sondersitzung am 03.11.2022

Sachverhalt:

Es ist eine weitere öffentliche Gemeinderatsitzung für den 03.11.2022 geplant. Schwerpunkt der Tagesordnungspunkt wird die Vorstellung der Firma GP-Joule zum Konzept der Nahwärmeversorgung in Westendorf sein. Damit wird der krankheitsbedingte Ausfall dieses Input-Referats der Firma im Gemeinderat nachgeholt.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 11.3 Radweg nach Ostendorf

Sachverhalt:

Der ehemalige Radweg nach Ostendorf konnte durch die Tiefbaufirma, die in der Bachstraße arbeitet rausgerissen werden. Es wird nun Humus vom Deich dort aufgeschüttet und durch den Bauhof angesät. Der alte Asphalt wird demnächst entsorgt.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 11.4 Nachfeier des 950-Jahre Jubiläum

Sachverhalt:

Herr Gerhard Neuner hat angeregt die 950-Jahr Feier, die aufgrund der Corona-Pandemie ausfallen musste, nachzuholen. Er hat noch keine konkrete Idee, wie die Umsetzung sein könnte. Herr Helmschrott schlägt vor eine Art historisches „Wandern“ zu veranstalten. Hier könnten alle Bürger etwas in Ihrem Hof/Grundstück anbieten. Aufgrund des Jubiläums wurde die Chronik erarbeitet und veröffentlicht und die Stelen an Stellen, die den Ort prägen aufgestellt.

Beschluss:

Das Gremium lehnt die Nachfeier einstimmig ab.

einstimmig abgelehnt

TOP 11.5 Asphaltierung der Straße Am Kornfeld

Sachverhalt:

Gemeinderat Herr Weishaupt erkundigt sich nach der Asphaltierung in der Straße Am Kornfeld. Hier ist der Stand, dass die Deckschicht der Straße nochmal abgefräst wird und neu asphaltiert wird. Die Maßnahme soll dann zusammen mit der Schulstraße ausgeschrieben werden um ein günstigeres Angebot zu erzielen

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 11.6 Parksituation Riedstraße 20

Sachverhalt:

Gemeinderat Herr Ziesenböck spricht die Parksituation in der Riedstraße auf Höhe des Gebäudes Hausnummer 20 an. Auf der Straße stehen meist mehrere Autos und derzeit auch ein LKW. Für Kinder, die zur Schule laufen ist es gefährlich dort die Straße zu queren, da der Durchfahrtsverkehr gezwungen ist, auf die Gegenseite auszuweichen. Der Bürgermeister möchte auf die Anwohner zugehen und auf die Parksituation hinweisen. Außerdem ist der Fußgängerweg im Bereich der Grundstückszufahrt vor den Garagen noch abzusenken. Die Kosten sind vom Eigentümer zu tragen. Im Zuge dieser Maßnahme könnte die Pflasterung, die aktuell bis zum Kreuzungsbereich geht, bis zur Kreuzung in die Eichenstraße fortgeführt werden, da noch einige Pflastersteine übrig sind.

Problematisch sind die Parksituationen ebenfalls in der Moosfeldstraße, der Karlstraße und der Eichenstraße.

Es wird vorgeschlagen dort Parkverbote aufzustellen und Strafzettel zu verteilen. Der Bürgermeister weist darauf hin, dass nicht nur im Bereich des Parkens, sondern auch bei der Geschwindigkeit bei den Ortseinfahrten die Straßenverkehrsordnung missachtet wird. Für die Gemeinde ist es möglich als Mitglied der kommunalen Verkehrsüberwachung beizutreten, die dann solche Verkehrsdelikte auch ahnden würde.

Der Gemeinderat beauftragt den Ersten Bürgermeister ein Angebot zur Mitgliedschaft einzuholen.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 11.7 Anstecknadeln für Ehrungen

Sachverhalt:

Die Anstecknadeln für Ehrungen werden in Umlauf gegeben. Sie besteht aus dem Wappen der Gemeinde und einer Nachbildung der Perle, die in Westendorf gefunden wurde. Es wurden jeweils 10 Ausfertigungen in Bronze, Silber und Gold angeschafft. Eine mögliche Nachproduktion wurde durch den Hersteller zugesagt.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

Steffen Richter
Erster Bürgermeister

Anna-Lena Endres
Schriftführerin

Oliver Schneider
Zweiter Bürgermeister
Vorsitzender zu TOP 7